

**2023/169 0.01.01 Vernehmlassung übergeordnete Erlasse
Polizeigesetz Kanton Zürich, Vernehmlassung**

Beschluss Stadtrat

1. Der vorliegenden Teilrevision des (kantonalen) Polizeigesetzes wird ohne Änderungen zugestimmt.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich, Teilrevision PolG, Neumühlequai 10, 8090 Zürich (ebenso in elektronischer Form an: ds@ds.zh.ch)
 - Geschäftsbereichsleiter Sicherheit, Sport + Kultur
 - Leiter Abteilung Sicherheit
 - Kommandant Stadtpolizei Wetzikon
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Die Datenbearbeitung und insbesondere der Datenaustausch unter den Polizeikorps und mit Partnerorganisationen gewinnen in der Polizeiarbeit stetig an Bedeutung. Auf europäischer, nationaler und kantonaler Ebene sind daher verschiedene Bestrebungen und Projekte zur Weiterentwicklung der Kooperation und Interoperabilität zwischen Sicherheitsbehörden im Gang. Die Teilnahme des Kantons Zürich an diesen Vorhaben ist Voraussetzung für eine wirksame Kriminalitätsbekämpfung über die Kantons- und Landesgrenzen hinweg, setzt jedoch entsprechende Rechtsgrundlagen voraus. In diesem Sinne soll das geltende (kantonale) Polizeigesetz vom 23. April 2007 revidiert werden. Die notwendig gewordene Teilrevision wurde zugleich zum Anlass genommen, das Polizeigesetz auf weiteren Anpassungsbedarf zu überprüfen, so zum Beispiel im Bereich des Strassenverkehrs oder der Informationsbeschaffung im virtuellen Raum.

Die geplanten Änderungen im teilrevidierten Polizeigesetz können wie folgt zusammengefasst werden:

- *Automatisierter Informationsaustausch und Abrufverfahren*
Die Zusammenarbeit unter Polizeibehörden würde sich wesentlich effizienter gestalten, wenn Datenbearbeitungssysteme gemeinsam genutzt oder durch Schnittstellen miteinander verknüpft und Daten im Abrufverfahren abgefragt werden könnten. Deshalb ist schweizweit die gemeinsame Nutzung von Datenbanksystemen, die Verknüpfung mit europäischen Informationssystemen, der Aufbau einer kantonsübergreifenden Datenbankbewirtschaftung und Datenanalyse im Bereich serielle Vermögens- und Gewaltdelikte oder bei Serieldelikten im Bereich Cybercrime geplant.

- *Bildspeichersystem Im Strassenverkehr*
Der öffentliche Raum, insbesondere der Strassenverkehr, soll grundsätzlich weiterhin in der Weise überwacht werden, dass Personen nicht identifiziert werden können. Nach bisherigem Recht ist eine weitergehende (identifikationsscharfe) Auswertung nur möglich zur Aufklärung bereits begangener Verbrechen oder Vergehen. Neu soll die entsprechende Nutzung der (hochauflösenden) Aufzeichnungen auch zu präventivpolizeilichen Zwecken für zulässig erklärt werden.
- *Dienstleistungen zugunsten anderer Behörden*
Weil die Verwendung einheitlicher Informations- und Kommunikationstechnologien die Zusammenarbeit und die gemeinsame Aufgabenerfüllung vereinfacht, soll die Kantonspolizei anderen Behörden entsprechende Produkte zur Verfügung stellen können.
- *Einsatz von GPS-Geräten bei Observationen und Informationsbeschaffung im virtuellen Raum*
Mit weiteren Anpassungen soll der jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichts Rechnung getragen werden. GPS-Einsätze bei Observationen sind vor allem im Rahmen von Ermittlungen zu bevorstehenden schweren Straftaten mit mobiler Täterschaft von Bedeutung (z. B. bei Hinweisen auf Einbrechergruppierungen oder bei Erkenntnissen zu radikalisierten Personen mit terroristischen Absichten).
- *Anpassungen aufgrund der Weiterentwicklung der Rechtsgrundlagen der EU zum Schengener Informationssystem*
Gemäss dem neuen EU-Recht können schutzbedürftige Personen zu ihrem eigenen Schutz präventiv ausgeschrieben werden. Es handelt sich dabei um ein - vor allem im Zusammenhang mit Kindesentführungen - bedeutsames Sicherheitsanliegen, das im Polizeigesetz nachvollzogen wird
- *Weitere Themenbereiche*
Die vorliegende Teilrevision wird darüber hinaus zum Anlass genommen, in einzelnen weiteren Punkten sinnvolle Änderungen und Ergänzungen im Polizeigesetz vorzunehmen. Insbesondere soll mit einer neuen Bestimmung der Einsatz vertraulicher Quellen auf ein solides rechtliches Fundament gestellt werden.

Mit einer Ergänzung soll eine Rechtsgrundlage zur Erhebung einer Gebühr für polizeiliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit Personensicherheitsprüfungen geschaffen werden. Die Rechnungstellungen an Private erfolgen bereits heute, allerdings auf vertraglicher Basis (z. B. gegenüber der Flughafen Zürich AG).

Erwägungen

Die geplanten Änderungen im Rahmen der Teilrevision des (kantonalen) Polizeigesetzes haben praktisch keinen Einfluss auf die kommunalpolizeilichen Tätigkeiten der Stadtpolizei Wetzikon, verbessern aber mit zeitgemässen Möglichkeiten (auch) die präventive Kriminalitätsbekämpfung. Der Revision kann ohne Änderungen zugestimmt werden.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin